



Medienhaus Wien - Forschung und Weiterbildung GmbH
Medienhaus Wien - Forschung und Weiterbildung GmbH
Brunnengasse 47
1160 Wien

QJFMFP-01-0002-0001/2025

Seite 1/2

Wien, 18. Juni 2026

Betreff: Ansuchen um Förderung des Medienforschungs-Projekts „Medienhaus Wien - Forschung und Weiterbildung GmbH“ gemäß § 16 QJF-G im Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Ansuchen um Förderung des Medienforschungs-Projekts „
• „ für die Forschungs- und Bildungseinrichtung „Medienhaus Wien - Forschung und Weiterbildung GmbH“ wird auf Grundlage von § 16 QJF-G sowie den „Richtlinien für die Förderung des qualitativsten Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (QJF-RL)“ nach Einholung einer Empfehlung des gemäß § 19 QJF-G eingerichteten Fachbeirats im **Jahr 2026** entsprochen.

Es wird Ihnen im **Jahr 2026** ein **Förderbetrag in Gesamthöhe von 33.416,93 Euro** ausgezahlt.

Für die Medienforschung stehen laut QJF-G jährlich 50.000 Euro zur Verfügung. Wenn die aufgrund der zulässigen Förderansuchen errechnete Gesamtsumme an Förderungen die Dotierung übersteigt, sieht § 3 Abs. 2 QJF-G grundsätzlich eine proportionale Kürzung der errechneten Förderbeträge vor.

Auf die in Punkt 15.8 der Richtlinien für die Förderung des qualitativsten Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (QJF-RL) festgelegten Bestimmungen zur **Rückforderung** einer Förderung (z.B. im Fall der Einstellung des Mediums oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit bzw. Auflösung eines Förderwerbers) sowie diesbezüglichen Informationspflichten wird hingewiesen.

Gemäß Punkt 14.3 der Richtlinien sind nach Abschluss des Projekts ein schriftlicher **Endbericht samt Abrechnung und** eine Kurzfassung des Forschungsprojekts

(**Kurzbericht**) vorzulegen. Beide Berichte sind in einem barrierefreien Format vorzulegen. Die **Frist** endet am **31. März 2026**.

Überschreitet die vereinbarte Projektdauer diesen Zeitpunkt, ist binnen der genannten Frist ein **Zwischenbericht** über den Stand des Projekts und nach Abschluss des Projekts ein Endbericht zu übermitteln.

Die Abrechnung muss alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen (d.h. Gesamtkosten und nicht nur die geförderten Kosten). Sämtliche Kosten sind durch Originalbelege nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

